

Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft und der Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände

Der Verkehr mit Obst und Gemüse

Die Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft gibt nachstehend die von ihr herausgegebenen Geschäftsbedingungen bekannt.

Berlin, 27. Mai 1936.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der Deutschen
Garten- und Weinbauwirtschaft
Boettner.

Geschäftsbedingungen

der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft für den Verkehr mit Obst und Gemüse

L

Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den innerdeutschen Verkehr mit frischem oder frühlagliertem — Obst, Gemüse, Süßfrüchten, Waldbären und Pilzen.

II.

Lieferung, Sortierung und Verpackung

1. Die Vorenlieferung hat in Bezug auf Verhoffenheit, Sortierung und Verpackung gemäß den Sortierungs-, Verhoffenheits- und Verpackungsvorschriften der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft zu erfolgen, soweit solche nicht bestehen, gemäß den handelsüblichen bzw. allgemein gebräuchlichen Verfahrensweisen.

Bestehen keine Sondervorschriften der Hauptvereinigung, so kann nach Vereinbarung das Verpackungsmaterial

mitverkauft oder
brutto für netto
oder lebhaft überlassen werden.

2. Verpackungsmaterial, das dem Käufer lebhaft zur Verfügung gestellt wird, muß dem Verkäufer im dem gelieferten Zustand frei seiner Empfangsstation zurückgeliefert werden. Die durch bestimmungsgemäßes Verhältnis gebrachte Abmilderung geht zu Lasten des Verkäufers. Lebhaft überlassenes Verpackungsmaterial ist binnen 14 Tagen, bei Pachtgeschäften binnen 6 Tagen, gerechnet vom Eingang der Ware beim Empfänger, zurückzuliefern.

3. Verpackungsmaterial, das auf Verlassung des Verkäufers oder Verkaufsmittlers vom Käufer geholt wird, ist unverzüglich frachtfrei zurückzuliefern, wenn das Gesäßt nicht aufzutreten kommt oder die Lieferung beendet oder der Vertrag anderweitig erfüllt ist.

4. Für Verpackungsmaterial, das lebhaft zur Verfügung gestellt wurde, kann ein dem Wert des Verpackungsmaterials angemessenes Pfand in Rechnung gestellt werden.

5. Bei Rücklieferung des entliehenen Verpackungsmaterials wird das Pfand zurückgezahlt. Wird das Verpackungsmaterial nicht frischfrei zurückgeliefert, so ist der Verleiher ohne vorherige Vereinbarung zur Abmilderung nicht verpflichtet. Bei Rücksichtnahme gilt das in Anrechnung gebrachte Pfand als vereinbartes Kaufpreis. Wird verantworfenes, beschädigtes oder unbrauchbar gewordenes Verpackungsmaterial zurückgeliefert, so erfolgt hierfür keine Rückvergütung.

Rückt der Verleiher trotz Verzug des Entleihers das Verpackungsmaterial zurück, so kann er eine Schädigung von 5 v. H. des Pfandwertes je Tag und Stück des zurückzuliefernden Materials, bis der volle Wert des Materials erreicht ist, erheben.

Breiter und sonstiges Material, das zum Verhältnis der Wagen vermehrt wird, wird zum Selbstostenpreis in Anrechnung gestellt, sofern nicht Lieferung brutto für netto vereinbart ist. Die Verpackung, die aus sachgemäßen Material zu bestehen hat, mag in diesem Fall im Gewicht im angemessenen Verhältnis zum Netto-Gewicht stehen.

6. In der Zeit vom 1. 11. bis 15. 3., ebenso bei Frostgefahren außerhalb dieser Zeit, muß jede Wagenladung der Warenart entsprechend ordnungsgemäß und sorgfältig gegen Frost geschützt werden, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Der Verkäufer kann für die Schutzverpackung seine Selbstosten in Rechnung stellen, sofern nicht Lieferung brutto für netto vereinbart ist. Das Gewicht des Verpackungsmaterials ist vom Verkäufer auf dem Frachtkontrollenbrief anzugeben, um die frachtfreie Besörderung sicherzustellen.

III.

Verladung

1. Für den Bahnhofsende hat der Verkäufer rechtzeitig Wagen unter Angabe des vorgelegten Ladegutes bei der Güterstelle anzufordern. Er hat die Eignung der Wagen für den Verkehrsweisen zu prüfen und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Insbesondere darf nicht in unausgewaschene Salz-, Kalk-, Kunkeldinger oder sonst verunreinigte Wagen, sowie Wagen mit harfen Gerüchen verladen werden.

2. Der Verkäufer darf grundsätzlich nur in gedeckten Wagen erlauben. Offene Verladung ist bei Weißlohl, Grünlohl, Kohllohl, Stedtäubchen, Röhrkübeln, Rote Rüben, Sellerie, Zall- und Wohlköhl angängig, wenn gedeckte Wagen trotz Bestellung bei der Eisenbahn nicht zur Verladung stehen und über offene Verladung Einverständnis erzielt ist.

3. Die Verladung ist sachgemäß vorzunehmen. Es ist für eine den Zeit- und Witterungsbedingungen entsprechende Packung der Wagen Sorge zu tragen. Die Türen und Lüftungsschlüsse müssen möglichst gegen Diebstahl des Ladegutes gesichert werden.

4. Bei Verladung gilt, falls nicht anderes vereinbart, als Waren-Gewicht einer Wagenladung in Tonnen:

Für Obst:
Kepfel und Quitten 10
Pflaumen und Zwetschen und Birnen 5

Rosäpfel, Rosinen	10
Mirabelles, Roseloden	4
Erd-, Stachel-, Johannis-, Heidel-, Himbeeren	3
Kirschen, Aprikosen, Birne	2

Sellerie, Stedtäubchen, Rote Rüben, Mohrrüben, Herbst- und Winterlohl, Zwischen, Kohlrabi ohne Kraut	10
Schälzarten, Einlegesalat, früher Weißlohl, früher Röhl., Tomaten, Rhabarber, Meerrettich, Blumenlohl	5
Bohnen, Spargel	3
Frühjahr, Weißlohl, Porree, Grünkohl, Frühlingskohlrabi mit Kraut, Grün- (Braun-)lohl, Salat, Rübsalat	2½
Spinat	2

5. Wagenladungen von Wirtschaftsapfeln und -birnen sind bei loser Verladung mit sauberem Schutz- und Tüllungsbrettern zu ver-

dies nicht möglich, auf einer Gütekostenstation oder auf der Empfangsstation. Bei der Abrechnungstellung des Gewichtes ist bei der Feststellung des Gewichtes auf der Empfangsstation der übliche prozentuale Schwund gemäß Absatz 4 dieser Tabelle zu berücksichtigen.

2. Ist eine Leerverwendung auf der Verladestation nicht erfolgt, so ist eine auf der Empfangsstation sich ergebende Taxa-Gewichtsdifferenz bis zu 1 % des angekündigen Eigengewichts des Wagens nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ertrag einer Gewichtsdifferenz aus der Leerverwendung ist unverzüglich geltend zu machen. Die Kosten der Verwendung tragen nicht der Verkäufer, sondern eine Tarifwegweiterdifferenz von nicht mehr als 1 % des Eigengewichts des Wagens festgestellt wird. Wird das Ladegewicht, vergl. Jiff. III, Abs. 4, oder das vereinbarte Gewicht durch Verhältnisse des Verkäufers nicht ausgereicht, so hat der Verkäufer den tatsächlichen Frachtmehrwert zu tragen, sofern die Rücksichtnahme 10 % übersteigt. Der Unterschiedsbetrag ist das unter Jiff. III, Abs. 4 genannte oder das vereinbarte Gewicht zugrunde zu legen. Bei Verladung von Ortswagen hat der Verkäufer für die tägliche Beladung des Wagens Sorge zu tragen.

3. Bei Verlauf einer nach Gewicht ziffernmäßig bestimmten Menge kann der Verkäufer bis zu 5 % über oder unter der angegebenen Menge zum Vertragspreise liefern.

4. Bei Lieferungen in Wagenladungen kann ein Gewichtsverlust nur dann gerügt werden, wenn er das Gesamtgewicht wie folgt übersteigt:

Bei Obst:

Bei einer Transportdauer	
bis 24 Std.	über 24 Std.
Kepfel, Birnen, Quitten	1 v. H.
Pflaumen und Zwetschen	2 v. H.
Mirabelles, Roseloden, Kirschen	2 v. H.
Aprikosen, Birne	3 v. H.
Erd-, Stachel-, Johannis-, Heidel- u. Himbeeren	5 v. H.

Bei Gemüse:

Frühlingskohlrabi ohne Kraut, Knollen- und Wurzelgemüse, Herbst- und Winterlohl, Rosenlohl, Apfelsine, Meerrettich	2 v. H.	3 v. H.
Blumenlohl, Tomaten, Porree	2 v. H.	4 v. H.
Rhabarber, Rübsalat	3 v. H.	4 v. H.
Spinat, Bohnen, Frühlingskohlrabi mit Kraut, Frühlingskohlrabi mit Röhl., früher Weißlohl, früher Röhl., Grünkohl, Grünkohl, Einlegesalat, Salat	8 v. H.	5 v. H.
Erbsen, Frühlingskohl	4 v. H.	6 v. H.

5. Bei Stückverladungen und Stückgutsendungen gilt das bahnamtlich festgestellte Gewicht.

V.

Erfüllungszeit, Lieferfristen

1. Ist „heutige Lieferung“ vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware am Tage des Geschäftsbeschließes zum Verkauf zu bringen.

2. Ist Lieferung zu einem fest bestimmten Zeitpunkt vereinbart (Fixlieferung), so hat die Lieferung ohne Nachfrist zu erfolgen. In der Erfüllung des Kaufvertrages muß die genaue Bezeichnung des Lieferzeitpunktes enthalten sein.

3. Ist „Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist“ vereinbart, so steht dem Verkäufer das Recht auf Bestimmung des Lieferzeitpunktes und der jeweiligen Liefermenge innerhalb der vereinbarten Frist zu. Bei „Berlinern auf Abruf“ hat das gleiche Recht der Käufer. In beiden Fällen ist eine Nachfrist ausgeschlossen.

4. Ist „allmähliche Lieferung“ oder „allmäßlicher Abruf“ vereinbart, so ist die zu liefernde oder abzuruhende Menge in ungefähr gleichen Teilen auf die vereinbarte Erfüllungsfrist zu verteilen.

5. Bei Verlauf einer unbekümmerten, aber ziffernmäßig begrenzten Menge stehen die zu liefernden Mengen innerhalb der festgelegten Grenzen im Alleinbesitz des Verkäufers. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Lieferung fortzusetzen, so hat er den Käufer hierzu unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle gilt der Vertrag mit der geleisteten Menge als erfüllt.

6. Bis Anfang eines Monats gilt die Zeit vom 1. bis 10., als Mitte eines Monats die vom 11. bis 20., als Ende eines Monats die vom 21. bis Monatsende.

7. Ist eine Lieferzeit nicht vereinbart, so gilt „Lieferung innerhalb von 6 Werktagen“ als fiktiv eingewandert vereinbart.

8. Bei nicht rechtzeitiger Lieferungsmöglichkeit infolge höherer Gewalt ist dem Käufer unverzüglich telegraphisch oder telefonisch unter schriftlicher Bestätigung Nachricht zu geben. Wird durch höhere Gewalt, insbesondere durch außergewöhnliche Witterungsereignisse, die rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise unmöglich, so haben beide Parteien das Recht, unverzüglich vom Vertrage zurückzutreten, sofern nicht über Nachlieferung Einverständnis erzielt wird.

9. Ist „sofortige Lieferung“ vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware binnen 3 Werktagen vom Tage des Geschäftsbeschließes ge- rechnet, zum Verkauf zu bringen.

10. Ist „prompte Lieferung“ vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware innerhalb von 6 Werktagen, vom Tage des Geschäftsbeschließes an gerechnet, zum Verkauf zu bringen.

Bei „sofortiger“ oder „prompter“ Lieferung wird der Tag des Geschäftsbeschließes nur mitgezählt, wenn das Geschäft vor 12 Uhr mittags abgeschlossen wird.

VI.

Fracht

1. Die Transport- einschließlich Frostgefahr ab Verladestelle trägt der Käufer, es sei denn, daß die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware unfrankt abzuladen, auch wenn er vertragsgemäß die Fracht zu tragen hat. In diesem Falle hat der Käufer die Fracht vorzulegen. Er darf sie am Kaufpreis fassen.

3. Ist die Lieferung frachtfrei oder frei (frank) einer bestimmten Station vereinbart, so hat der Verkäufer die Transportkosten bis zur genannten Station zu tragen.

1. Für den Bahnhofsende hat der Verkäufer rechtzeitig Wagen unter Angabe des vorgelegten Ladegutes bei der Güterstelle anzufordern. Er hat die Eignung der Wagen für den Verkehrsweisen zu prüfen und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Insbesondere darf nicht in unausgewaschene Salz-, Kalk-, Kunkeldinger oder sonst verunreinigte Wagen, sowie Wagen mit harfen Gerüchen verladen werden.

2. Der Verkäufer darf grundsätzlich nur in gedeckten Wagen erlauben. Offene Verladung ist bei Weißlohl, Grünlohl, Kohllohl, Stedtäubchen, Röhl., Zwischen, Rote Rüben, Sellerie, Zall- und Wohlköhl angängig, wenn gedeckte Wagen trotz Bestellung bei der Eisenbahn nicht zur Verladung stehen und über offene Verladung Einverständnis erzielt ist.

3. Die Verladung ist sachgemäß vorzunehmen. Es ist für eine den Zeit- und Witterungsbedingungen entsprechende Packung der Wagen Sorge zu tragen. Die Türen und Lüftungsschlüsse müssen möglichst gegen Diebstahl des Ladegutes gesichert werden.

4. Bei Verladung gilt, falls nicht anderes vereinbart, als Waren-Gewicht einer Wagenladung in Tonnen:

Für Obst:
Kepfel und Quitten 10
Pflaumen und Zwetschen und Birnen 5

5. Wagenladungen von Wirtschaftsapfeln und -birnen sind bei loser Verladung mit sauberem Schutz- und Tüllungsbrettern zu ver-

sehen. Werden verschiedene Sorten, Größen- oder Güteklassen in einer Wagenladung verladen, so sind diese, sofern nicht unverträglich, lieferbar vereinbart.

6. Der Verkäufer bzw. Verkäufer muß noch erfolgter Verladung den Käufer unverzüglich schriftlich — auf Verlangen des Käufers auch telegraphisch oder telefonisch — auf dessen Rechnung — den Abgang des Wagens unter Angabe der Wagennummer und des Inhalts anzeigen. Verladung in loser Schüttung ist auf dem Frachtkontrollenbrief und in der Rechnung ausdrücklich zu vermerken.

IV.

Menge und Gewicht der Lieferung

1. Bei Bahnhofsende ist das bahnamtlich ordnungsgemäß ermittelte Gewicht (Verwendung leer und beladen) maßgebend. Die bahnamtliche Feststellung des Gewichts erfolgt auf der Verladestelle, ist